

## FAQs – Deine Rechte im Streik!

### Streiks sind unser gutes Recht

Der Streik ist ein Grundrecht (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung (Bundesarbeitsgericht vom 12. September 1984 – 1 AZR 342/83). Dies gilt für Warnstreiks genauso wie für den Vollstreik. Die **Teilnahme** an einem rechtmäßigen Streik ist **keine Verletzung des Arbeitsvertrags**. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb Streikenden nicht kündigen. Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Beschäftigten brauchen keine Arbeitsleistungen erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.

### Abmelden oder „ausstempeln“ im Streik?

Oft behaupten Arbeitgeber, streikende ArbeitnehmerInnen seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen («Ausstempeln»).

Derartige Pflichten bestehen für streikende ArbeitnehmerInnen nicht. Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben. Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der ArbeitnehmerInnen beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks. Außerdem sind diese Verhaltenspflichten durch den Entschluss der ArbeitnehmerInnen, sich am Streik zu beteiligen, aufgehoben.

Es besteht auch keine Pflicht, beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen. Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben. Die ArbeitnehmerInnen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn ArbeitnehmerInnen beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten. Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme (Bundesarbeitsgericht 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

### Auch Auszubildende dürfen streiken!

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen auch Auszubildende für sie betreffende Tarifforderungen streiken (Bundesarbeitsgericht vom 30. August 1984 – 1 AZR 765/93). Auch wenn Arbeitgeber immer wieder das Gegenteil behaupten, gilt nach Bundesarbeitsgericht:

- auch für Auszubildende gilt das Grundrecht aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz,
- Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt, diese müssen notfalls erstreikt werden,
- Streikbeteiligung gefährdet grundsätzlich nicht den Ausbildungszweck.

## Leiharbeiter/innen haben das gleiche Recht zum Streik

Auch wenn Arbeitgeber es gern anders hätten: Leiharbeiter/innen müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten! Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor. Dieses Gesetz gilt für alle Beschäftigten, die von einer Arbeitnehmerverleihfirma gewerbsmäßig anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§ 11 Absatz 5 dieses Gesetzes bestimmt unmissverständlich: „Der/die Leiharbeiter/in ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den/die Leiharbeiter/in auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

## Überstunden

Überstundenanordnungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht. Insoweit erforderliche Mehrarbeit bedarf im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats/des Personalrats/der Mitarbeitervertretung

## Streikunterstützung

Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Streiks werden in der Regel weder vom Arbeitgeber noch von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt. **ver.di-Mitglieder** erhalten bei Arbeitsniederlegung **Streikunterstützung**; ebenso bei Aussperrung und Maßregelung. Unorganisierte bekommen keine Streikunterstützung. Sie stehen somit ohne gewerkschaftliche Unterstützung da.

## Höhe der Unterstützung

Die Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor Beginn des Arbeitskampfes gezahlten Beiträge berechnet. Für jeden vollen Arbeitstag (Schicht), für den der Arbeitgeber auf Grund des Streiks keinen Lohn oder keine Vergütung zahlt, wird das 2,5fache des Monatsbeitrags gezahlt. Bei einer Mitgliedschaft von weniger als einem Jahr beträgt die Unterstützung das 2,2fache des Beitrags. Für jedes kindergeldberechtigende Kind gibt es zusätzlich 2,50 Euro pro vollen Arbeitstag (Schicht). Auch Teilzeitbeschäftigte erhalten Streikunterstützung, wenn sie am Streiktag zur Arbeit eingeteilt sind. Auf die Streikunterstützung sind Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger voll anzurechnen.